



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Träger
des Freiwilligen Sozialen Jahres
Baden-Württemberg

Datum 22.04.2020
Name Christa Kertsch
Durchwahl 0711-123-3658
Aktenzeichen 24-5002.4-020
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausnahmeregelungen FSJ

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger,

es gibt in Bezug auf die Corona-Pandemie einige Ausnahmeregelungen, die nicht nur den BFD sondern auch das FSJ betreffen.

1. Verlängerung des Dienstes auf bis zu 24 Monate

So liegt uns ein Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor, das die Verlängerung des Bundesfreiwilligendienstes für alle Bundesfreiwilligen ausnahmsweise um bis zu 6 Monaten bis zu einer Höchstdauer des Dienstes von 24 Monaten erlaubt (s. Anlage). Die Verlängerung des Dienstes ist im FSJ in Baden-Württemberg ebenfalls möglich.

Eine Verlängerung über 18 Monate hinaus muss jedoch im FSJ wie im BFD im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet sein. Das Konzept soll dabei pädagogische Angebote umfassen, die der Verbesserung der persönlichen Situation dienen (z.B. bei Incoming-Freiwilligen) und/oder die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eröffnen. Die Verlängerung und die Begründung sowie die dazu erfolgten pädagogischen Angebote sind für das FSJ im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

2. Einsatz von Freiwilligen in verschiedenen Einsatzstellen

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurden die Träger bereits benachrichtigt, dass Ausnahmeregelungen für den BFD auch für das FSJ im Land umgesetzt werden können. Einer der zentralen Inhalte war dabei die Möglichkeit, Freiwillige auch in anderen als den originären Einsatzstellen einsetzen zu können.

Dabei bestehen zwei Alternativen:

- a) Es kann ein Wechsel des Einsatzplatzes innerhalb des Einsatzstellenpools des originären Trägers vorgenommen werden. Die Änderung ist in der Vereinbarung des Trägers mit den Freiwilligen und den betreffenden Einsatzstellen festzuhalten.
- b) Um Freiwilligen den Wechsel in einen anderen Einsatzbereich zu erleichtern, kann ein FSJ ausnahmsweise auch bei zwei verschiedenen Trägern geleistet werden. Insgesamt darf jedoch der Dienst 6 Monate nicht unterschreiten. Die Vereinbarung (Vertrag) wird in diesem Fall gekündigt und eine weitere Vereinbarung mit dem zweiten Träger und der entsprechenden Einsatzstelle getroffen. Eine Vereinbarung mit mehr als zwei Trägern ist nicht zulässig. Beide Träger können die Pro-Kopf-Pauschale für die pädagogische Begleitung beantragen, allerdings beträgt die Mindestdauer des Dienstes bei einem Träger mindestens 6 Wochen. Im Verwendungsnachweis ist von beiden Trägern zu bestätigen, dass der Wechsel bedingt durch die Corona-Pandemie erfolgt.

Eine Durchlässigkeit zwischen den Formaten FSJ, BFD und FÖJ ist nach derzeitigem Stand nicht durchführbar.

3. Taschengeld und Sozialversicherung bei Freistellung Einsatzstellenbeiträge

Heute Morgen hat uns eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Frage der Bezugsberechtigung von Kurzarbeitergeld erreicht. Dankenswerter Weise wurde uns das Schreiben vom Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg e.V. zugesandt und zur Information aller Träger des FSJ in Baden-Württemberg überlassen. Sie finden es anbei.

Wir weisen hierbei darauf hin, dass nähere Details mit der örtlichen Agentur für Arbeit zu klären sind.

Wie bereits im Schreiben vom 06. April 2020 dargelegt wurde, sind Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge auch während der Freistellung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle sicherzustellen. Das heißt, Freiwillige, die eine herkömmliche Krankheit haben, in Quarantäne sind oder deren Einsatzstellen aufgrund von Einschränkungen oder Anordnungen der Behörden aufgrund der Coronapandemie nur reduziert geöffnet oder geschlossen sind, sollen das Taschengeld in voller Höhe weiter erhalten.

Ebenso sollen die Einsatzstellen weiterhin die vereinbarten Einsatzstellenbeiträge an die Träger bezahlen. Dies erscheint insbesondere unter der Berücksichtigung zumutbar, dass auch für Freiwillige im FSJ Kurzarbeitergeld beantragt werden kann.

Freiwillige, die freigestellt sind, müssen sich für den Einsatz in ihrer Einsatzstelle zur Verfügung halten, sobald dieser wieder möglich ist.

4. Landesförderung

Die Landesförderung in Baden-Württemberg wird wie die Bundesförderung auch dann gewährt, wenn eine den Standards entsprechende Durchführung des Freiwilligendienstes derzeit epidemiebedingt nicht gewährleistet werden kann. In den Verwendungsnachweisen bitten wir um entsprechende Dokumentation der Abweichungen.

Ein Ausgleich für entstandene Kosten oder Ersatzzahlungen für anderweitig ausgefallene Beiträge werden vom Land nicht übernommen.

5. Bestätigung des FSJ

Die volle Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres mit der im Vertrag festgelegten Dauer soll vom Träger bestätigt werden, wenn der Dienst epidemiebedingt nicht in vollem Umfang geleistet werden konnte und keine Kündigung vorliegt. Im Falle eines pandemiebedingten Trägerwechsels soll die jeweilige Einsatzzeit von beiden Trägern bestätigt werden.

Wir gehen davon aus, dass es sich im Mai deutlicher abzeichnen wird, wie und wie langfristig sich die Ausnahmesituation weiterhin gestalten wird. Gegebenenfalls gibt es dann neue Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Christa Kertsch